2011/21 15. Dezember 2011

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 15. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißenweber und den technischen Koordinator der Clearingstelle EEG Dibbern beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

> Haben Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 31. März 2011 in Betrieb genommen wurden, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ihrer Windenergieanlage Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 30 Satz 2 EEG 2009, wenn am Netzverknüpfungspunkt die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 SDLWindV erfüllt werden und sie den Nachweis darüber nach § 6 Abs. 1 SDLWindV bis zum 30. September 2011 erbracht haben?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO), Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

30. Januar 2012 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2011/21 geführt.

Dibbern Dr. Lovens Reißenweber

Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, GF: Christine Kruczynski. Weitere Informationen finden Sie unter folgender Internet-Adresse: *http://www.clearingstelle-eeg.de*. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen kann keine Haftung übernommen werden.